

Strafrechtliche Vorwürfe gegen Ärzte: Abrechnungsbetrug

Ein Arzt begeht dann einen Abrechnungsbetrug, wenn er die Krankenkasse, die Kassenärztliche Vereinigung (KV) oder den Patienten getäuscht hat, indem er eine nicht oder nicht in diesem Umfang erbrachte Leistung abrechnet, um dadurch einen Vermögensvorteil zu erzielen. Voraussetzung für ein strafbares Handeln wäre jedoch, dass der Arzt vorsätzlich bezüglich sämtlicher Tatbestandsmerkmale sowie in Bereicherungsabsicht handelt. Wenn er somit davon ausgeht, dass er seine Leistung tatsächlich erbracht hat und von ihm abgerechnet werden darf, so fehlt es häufig hieran.

Zur Verfolgung von Abrechnungsbetrug und Korruption im Gesundheitswesen haben die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihre Verbände und der GKV-Spitzenverband gem. §§ 197 a SGB V, 47 a SGB XI, „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, Hinweisen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten. Soweit die Prüfung einen Anfangsverdacht ergibt, wird grundsätzlich die Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntnis gesetzt.

Soweit ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Arzt eröffnet wird, besteht die Gefahr von Haus- und Praxisdurchsuchung sowie Beschlagnahme von Patientenakten und in der Praxis befindliche Computer.

In einem solchen Fall sollte der Beschuldigte versuchen unverzüglich einen Rechtsbeistand zu kontaktieren. Dieser kann die Interessen seines Mandanten noch während der Durchsuchungsmaßnahme vertreten. Regelmäßig raten wir dem beschuldigten Arzt in einer entsprechenden Situation davon ab, sich selbst zu verteidigen, da hierdurch häufig später kaum noch zu beseitigende Fehler gemacht werden. In diesem Falle gilt: „Kein Wort ohne meinen Anwalt“. Jeder Beschuldigte ist in einer entsprechenden Situation von den Ermittlungsbehörden zu belehren und auf sein Recht, die Aussage zu verweigern, hinzuweisen. Dieses Recht ergibt sich aus der Strafprozessordnung. Hieraus darf dem Beschuldigten kein Nachteil erwachsen.

Dem Verteidiger steht gemäß § 147 StPO das Recht auf Akteneinsicht zu. Nach Aktenausfolgung besteht dann die Möglichkeit, die Rechtslage und Beweissituation mit dem Mandanten zu erörtern und ggfs. gegenüber den Ermittlungsbehörden Stellung zu nehmen.

Außer dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, für das zunächst die jeweilige Staatsanwaltschaft zuständig ist, ist von Bedeutung, dass auch sonstige Sanktionen drohen:

- Bei der KV besteht die Möglichkeit eines Regressverfahrens, mit dem nicht ordnungsgemäß abgerechnete Honorare zurückgefordert werden können.
- Bei der Ärztekammer kann ein berufsgerichtliches Verfahren die Folge sein, soweit gegen die mit dem ärztlichen Beruf verbundenen besonderen Berufspflichten verletzt wurden.

- Der als Vertragsarzt zugelassene Beschuldigte kann zudem disziplinarrechtlich belangt werden, vgl. § 81 Abs. 5 SGB V. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens können als Sanktion eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Geldbuße, sowie die Anordnung des Ruhens der Zulassung für die Dauer von bis zu zwei Jahren die Folge sein. Soweit der Vertragsarzt seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt, kann gemäß § 85 Abs. 6 SGB V auch die Zulassung als Vertragsarzt entzogen werden.
- Soweit der Arzt sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt, kann i h m sogar die Approbation entzogen werden.

Soweit Sie Fragen haben dürfen wir Sie bitten, sich an uns zu wenden. Im Notfall auch an unseren strafrechtlichen Notdienst (Tel. 0711/23 03 34-12).

Hans Steffan
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Alexanderstr. 105
70182 Stuttgart
Tel. 0711/236 18 18
Mail: hans.steffan@silcher.com